

**50 / 2022 Rundschreiben – ergeht per Mail an:**

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
  2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
  3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. MR Dr. Steinhart
  4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
  5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
  6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
  7. BKAÄ-Vertreter – via BKAÄ-Sekr.
- sowie zur Information an:
8. alle Landesärztekammern

Wien, 20.07.2022  
Dr. JA/MM/BeS

**Betrifft: Information zu „Mahnschreiben Nutzung Google-Dienste Datenschutzverletzung“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer wurde darauf aufmerksam gemacht, dass aktuell anwaltliche Mahnschreiben im Umlauf sind, die ua auch Ordinationen geschickt werden. In diesen Mahnschreiben wird im Namen der Mandantschaft ein Auskunftsanspruch und ein Schadenersatzanspruch in Höhe von EUR 190,00 (inkl. Kosten) geltend gemacht. Der Rechtsanwalt macht dabei geltend, dass durch die Nutzung eines Dienstes von Google eine Datenschutzverletzung stattgefunden habe und daher seiner Mandantschaft ein immaterieller Schadenersatzanspruch zustünde.


Auf Basis der derzeit vorliegenden Informationen ist strittig, ob ein solcher Schadenersatzanspruch besteht oder nicht. Es ist derzeit ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, das klären soll, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Schadenersatzanspruch besteht.

Die Österreichische Ärztekammer empfiehlt daher, keine Zahlung zu leisten. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass ein solcher Anspruch besteht, auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist dieses Risiko jedoch mit „sehr gering“ zu bewerten.


Bitte beachten Sie, dass Sie das gleichzeitig geltend gemachte Auskunftsbegehren binnen eines Monats beantworten müssen. Sollten Sie keine Daten vorliegen bzw Ihnen diese Person unbekannt sein, ist ein Leerauskunft erstatten.

Mit dem Ersuchen um Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

  
VP OMR Dr. Edgar Wutscher  
Obmann



  
MR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident